

Brunnen, 21. April 2017

**Staatliche Umverteilung in der Energieverordnung: Mehrwert oder Profitmacherei?**  
Beantwortung KA 8/17

**1. Wortlaut der Kleinen Anfrage**

Am 31. März 2017 hat Kantonsrat Thomas Haas folgende Kleine Anfrage eingereicht:

*„Mit dem im Jahr 2009 in Kraft gesetzten Energiegesetz soll die Stromerzeugung aus den erneuerbaren Energien bis 2030 um mindestens 5'400 Gigawattstunden erhöht werden. Um dieses Ziel zu erreichen hat die Schweiz die Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) eingeführt.*

*Am 29. Juni 2016 hat der Bundesrat den Netzzuschlag für die Finanzierung auf 1.5 Rp./kWh per 1. Januar 2017 festgelegt und diesen damit um 0.2 Rp./kWh gegenüber 2016 erhöht. Die Abwicklung der KEV führt Swissgrid im Auftrag des Bundes aus.*

*Mit diesem Instrument wurde ein ungeheurerlicher Umverteilungsapparat geschaffen, den jeder Strombezügler mitfinanzieren muss – ob gewollt oder ungewollt.*

*Mit dem neuen Energiegesetz, über welches das Schweizer Volk am 21. Mai 2017 abstimmt, soll die durchschnittliche jährliche inländische Produktion von erneuerbaren Energien – ohne die Wasserkraft – 2020 bei 4,4 TWh liegen und 2035 bei 11,4 TWh. Das Klima- und Energielenkungssystem (KELS), welches ursprünglich als Ablösung der KEV vorgesehen war, wurde von der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates am 31. Januar 2017 einstimmig abgelehnt.*

*Ich habe in diesem Zusammenhang folgende Fragen an den Regierungsrat:*

- 1. Wie hoch ist im Kanton Schwyz der Betrag pro Jahr, welcher über die KEV von den Strombezüglern an die Stromerzeuger umverteilt wird?*
- 2. Wer profitiert im Kanton Schwyz von diesen Umweltverteilungszahlungen? Bitte detailliert die grössten Bezüger mit dem Betrag pro Jahr über die letzten Jahre auflisten.*
- 3. Fällt dieser Profit am „richtigen“ Ort an bzw. ist der Regierungsrat überzeugt, dass die KEV für den Kanton Schwyz einen echten Mehrwert bietet? Kann die oft zitierte „Energiewende“ dank dieses Instrumentes erreicht werden?*

Besten Dank zum Voraus für die Beantwortung dieser Fragen.“

## 2. Antwort des Baudepartementes

### 2.1 Allgemeines

Im März 2007 hat das Parlament das Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7) verabschiedet und gleichzeitig das Energiegesetz (EnG, SR 730.0) revidiert. Damit wurde die gesetzliche Grundlage für die Strommarktliberalisierung und mit Artikel 7 des Energiegesetzes die Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) geschaffen. Es handelt sich dabei um Instrumente des Bundes, welche zur Förderung der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien eingesetzt werden. Die KEV deckt die Differenz zwischen Produktionskosten und Marktpreis und garantiert den Produzentinnen und Produzenten von erneuerbarem Strom einen Preis, der ihren Produktionskosten entspricht. Die KEV kann für die folgenden Technologien beantragt werden: Wasserkraft (bis 10 Megawatt MW), Photovoltaik (ab 10 Kilowatt), Windenergie, Geothermie, Biomasse und Abfälle aus Biomasse. Gespeist wird der KEV-Fonds von allen Stromkonsumentinnen und -konsumenten, die pro verbrauchte Kilowattstunde eine Abgabe bezahlen.

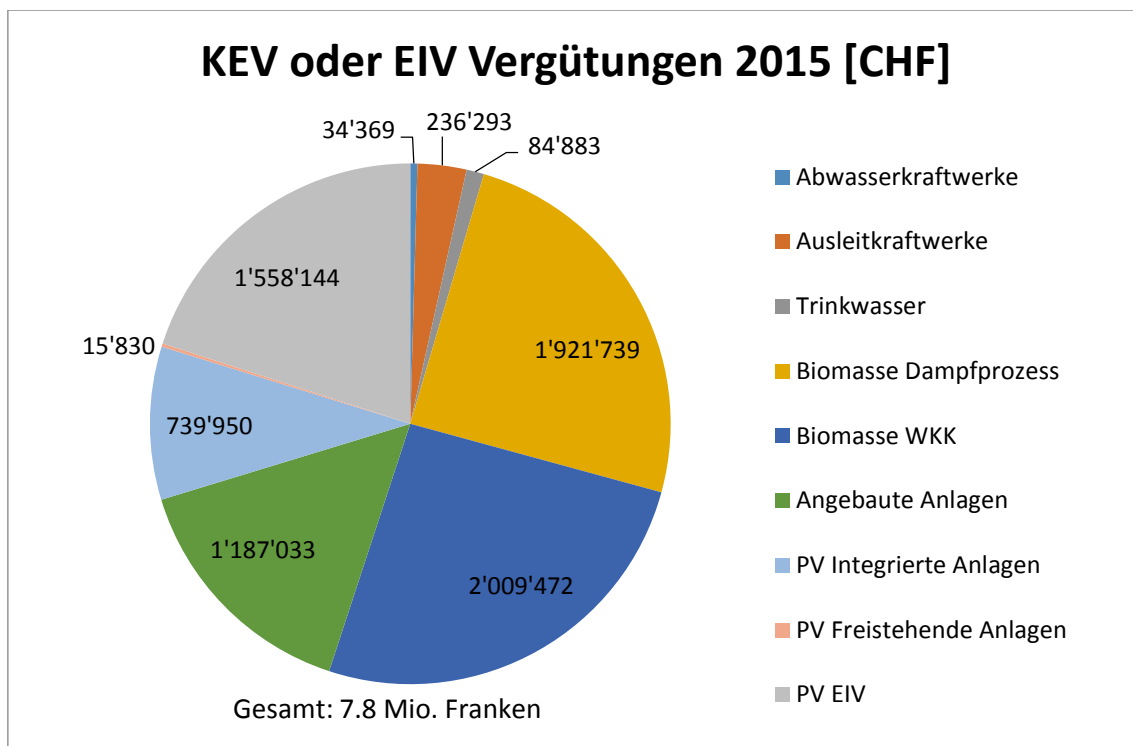
### 2.2 Beantwortung der Fragen

1. Wie hoch ist im Kanton Schwyz der Betrag pro Jahr, welcher über die KEV von den Strombezü gern an die Stromerzeuger umverteilt wird?

Aktuell liegen die Daten und Berichte über die Verwendung der Kostendeckenden Einspeisevergütung für das Jahr 2015 vor. In diesem Jahr betrug der Stromverbrauch im Kanton Schwyz rund 900 GWh/a. Bei einem Zuschlag von 1.1 Rappen/kWh für die Kostendeckende Einspeisevergütung ergibt dies rund 9.9 Mio. Franken, welche in den Fonds fließen.

Davon fließen im selben Jahr 6.2 Mio. Franken als KEV und 1.6 Mio. Franken als Einmalvergütung (EIV) in den Kanton zurück.

Die nachfolgende Grafik zeigt, auf welche Anlagentypen diese Vergütungen fallen.



Grafik: KEV- und EIV-Vergütungen 2015: 7.8 Mio. Fr. Quelle: BFE

*2. Wer profitiert im Kanton Schwyz von diesen Umweltverteilungszahlungen? Bitte detailliert die grössten Bezüger mit dem Betrag pro Jahr über die letzten Jahre auflisten.*

Die von Ihnen gewünschten Detailinformationen sind alle im Internet publiziert. Wir verzichten deshalb auf eine Auflistung. Wir verweisen Sie auf die Liste aller KEV Bezüger auf der Internetseite des Bundesamtes für Energie<sup>1</sup> ([www.bfe.admin.ch](http://www.bfe.admin.ch), Pfad: Themen, Stromversorgung, Strom aus erneuerbaren Energien, Kostendeckende Einspeisevergütung, Berichte).

Von den getätigten Investitionen der KEV Bezüger für den Bau der Anlagen profitiert ferner das einheimische Gewerbe, welches diese Anlagen plant und erstellt. Bei grösseren Anlagen werden zusätzliche regionale Arbeitsplätze für den Betrieb und Unterhalt geschaffen. Bei Biomasseanlagen wird der Rohstoff von regionalen Produzenten (Holz, Altholz, Grüngut, Gülle und Mist) verwendet.

*3. Fällt dieser Profit am „richtigen“ Ort an bzw. ist der Regierungsrat überzeugt, dass die KEV für den Kanton Schwyz einen echten Mehrwert bietet? Kann die oft zitierte „Energiewende“ dank dieses Instrumentes erreicht werden?*

Der Regierungsrat vertritt die Auffassung, dass mit dem KEV-Instrument des Bundes durchaus auch ein Mehrwert für den Kanton Schwyz geschaffen wird. Jedoch kann alleine mit dem KEV-Instrument noch keine eigentliche Energiewende erreicht werden. Deshalb beinhaltet die Energiestrategie 2050 des Bundes, über welche das Schweizer Stimmvolk am 21. Mai 2017 abstimmt, verschiedene Massnahmen. Nebst der Förderung der erneuerbaren Energien ist auch der Energieverbrauch zu senken und die Energieeffizienz zu erhöhen. Die Schweiz kann mit der Energiestrategie 2050 die Abhängigkeit von importierten fossilen Energien reduzieren und die einheimischen erneuerbaren Energien stärken. Damit bleiben die Investitionen in der Schweiz und fliessen nicht ins Ausland ab.

2.3 Zustellung: Fragesteller; Kantonsratspräsident; Fraktionspräsidenten; Mitglieder des Regierungsrates; Staatskanzlei (3; Staatsschreiber, Sekretariat Kantonsrat, Kommunikationsbeauftragter); Baudepartement; Hochbauamt; Medien.

**Baudepartement des Kantons Schwyz**  
Departementsvorsteher

Othmar Reichmuth, Regierungsrat

Zustellung an die Medien: 25. April 2017

---

<sup>1</sup> <http://www.bfe.admin.ch/themen/00612/06124/index.html?lang=de>